

KAUFBEURER STADTRECHT

GESCHÄFTSORDNUNG **FÜR DEN JUGENDHILFEAUSSCHUSS**

Der Jugendhilfeausschuss der Stadt Kaufbeuren gibt sich aufgrund des Artikels 17 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 08.12.2006 (GVBl. S. 942, BayRS 86-7-A), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2008 (GVBl. S. 479), und § 5 Abs. 4 Nr. 8 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Kaufbeuren vom 25.06.2008 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Kaufbeuren Nr. 16 vom 03.07.2008) folgende Geschäftsordnung:

I. Allgemeines

§ 1

Sitzungszwang

Der Ausschuss beschließt in Sitzungen. Eine Beschlussfassung durch mündliches Befragen außerhalb der Sitzung oder im sogenannten Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

§ 2

Öffentliche Sitzungen

1. Die Sitzungen des Ausschusses sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen (§ 71 Abs. 3 Satz 4 SGB VIII).
2. Den Berichterstattern/Berichterstatterinnen der Medien sind besondere Sitzplätze vorbehalten.

§ 3

Nichtöffentliche Sitzungen

1. In nichtöffentlichen Sitzungen werden insbesondere behandelt:

- a) die Stellungnahme zur Berufung des Jugendamtsleiters/der Jugendamtsleiterin (§ 5 Abs. 2 Satz 3 der Satzung),
- b) Grundstücksangelegenheiten,
- c) Erziehungsnotstände in Einzelfällen.

2. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 4

Einberufung

Der Ausschuss wird durch den/die Oberbürgermeister/in bzw. den von ihm/ ihr bestellten Vertreter/in einberufen. Er tritt nach Bedarf zusammen. Der Ausschuss ist binnen zwei Wochen einzuberufen, wenn dies ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen und des Beratungsgegenstands bei dem/der Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses oder bei der Verwaltung des Jugendamtes beantragt.

§ 5

Tagesordnung

1. Der/die Oberbürgermeister/in bzw. der/die von ihm/ihr bestellte Vertreter/in setzt nach Anhörung des Jugendamtsleiters/der Jugendamtsleiterin die Tagesordnung fest.
2. Der örtlichen Presse soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

§ 6

Einladung zur Sitzung

1. Die Mitglieder des Ausschusses werden schriftlich zu den Sitzungen eingeladen. Die Ladung und die Tagesordnung sollen so rechtzeitig zugesandt werden, dass die Mitglieder mindestens drei Tage vor der Sitzung in ihrem Besitz sind.

2. Soll zum zweiten Mal über den gleichen Gegenstand verhandelt werden, so muss bei der Ladung hierauf unter Bekanntgabe der Tagesordnung und des Inhalts von Art. 47 Abs. 3 GO hingewiesen werden.

§ 7

Anträge

1. Schriftlich begründete Anträge der Mitglieder des Ausschusses sind in der nächsten Sitzung des Ausschusses zu behandeln, wenn sie spätestens acht Tage vor der Sitzung dem/der Oberbürgermeister/in bzw.- dem/der von ihm/ihr bestellten Vertreter/in eingegangen sind.
2. Der Ausschuss entscheidet darüber, ob später eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung als dringend gestellte Anträge zur Beratung und Abstimmung gebracht oder zurückgestellt werden.

III. Sitzungsverlauf

§ 8

Eintritt in die Tagesordnung

1. Über die einzelnen Punkte der Tagesordnung wird in der dort festgelegten Reihenfolge beraten und abgestimmt. Über Abweichungen beschließt der Ausschuss.
2. Der/die Vorsitzende oder ein von ihm/ihr bestellter Berichterstatter/in trägt den Sachverhalt der einzelnen Sitzungsgegenstände vor.
3. Über Sitzungsgegenstände, die ein Arbeitsausschuss vorbehandelt hat, ist der Bericht des Ausschusses bekannt zu geben.
4. Auf Anordnung des/der Vorsitzenden oder auf Beschluss des Ausschusses können Sachverständige und Mitarbeiter/innen des Jugendamtes zugezogen und gutachtlich gehört werden
5. Dem/der zuständigen Referatsleiter/Referatsleiterin ist auf Antrag zu jedem Tagesordnungspunkt das Wort zu erteilen.

§ 9

Beratung der Sitzungsgegenstände

1. Nach der Berichterstattung ist der/die Jugendamtsleiter/in zu hören, wenn er/sie nicht Berichtersteller/in war. Danach folgt der Vortrag zugezogener Sachverständiger. Im Anschluss daran eröffnet der/die Vorsitzende die Beratung.
2. Mitglieder des Ausschusses, die gemäß Art. 49 Abs. 1 GO von der Beratung und Abstimmung über einen Punkt der Tagesordnung ausgeschlossen sind, haben das dem/der Vorsitzenden vor Beginn der Beratung unaufgefordert mitzuteilen.
3. Den beratenden Mitgliedern des Ausschusses ist in gleicher Weise wie den beschließenden Mitgliedern das Wort zu erteilen. Der/die Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Bei gleichzeitigen Wortmeldungen entscheidet der/die Vorsitzende über die Reihenfolge. Auf Wortmeldungen zur Geschäftsordnung ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen.
4. Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:
 - a) Anträge zur Geschäftsordnung,
 - b) Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrages.

Über Änderungsanträge ist sofort zu beraten und abzustimmen; ebenso ist über einen Antrag auf Schluss der Beratung sofort abzustimmen.

5. Der/die Vorsitzende, der/die Berichtersteller/in, der/die Jugendamtsleiter/in und der/die Antragsteller/in haben das Recht zur Schlussäußerung. Die Beratung wird von dem/der Vorsitzenden geschlossen.
6. Den / der vom Stadtrat bestellten Jugendbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, seinen / ihren Standpunkt vorzutragen
7. Der/die Vorsitzende kann Mitglieder des Ausschusses zur Ordnung rufen und ihnen das Wort entziehen.

8. Mitglieder, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, können durch Beschluss des Ausschusses von der Sitzung ausgeschlossen werden.

§ 10

Abstimmung

1. Nach Schluss der Beratung oder nach Annahme eines Antrages auf "Schluss der Beratung" lässt der/die Vorsitzende abstimmen.
2. Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:
 - a) über Anträge zur Geschäftsordnung,
 - b) über weitergehende Anträge: als weitergehend sind nur solche Anträge anzusehen, die einen größeren Aufwand erfordern oder eine einschneidendere Maßnahme zum Gegenstand haben,
 - c) über zuerst gestellte Anträge, sofern der spätere Antrag nicht unter Nr. a) oder b) fällt.
3. Vor jeder Abstimmung hat der/die Vorsitzende die Frage, über die abgestimmt werden soll, so zu formulieren, dass sie mit "Ja" oder "Nein" beantwortet werden kann.
4. Es wird durch Handaufheben abgestimmt, wenn nicht die Mehrheit der Mitglieder des Ausschusses namentliche Abstimmung verlangt.
5. Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, wenn nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO).
6. Der/die Vorsitzende zählt die Stimmen und gibt sofort das Ergebnis bekannt. Er/sie stellt fest, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.
7. Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden.

§ 11

Anfragen

Nach Erledigung der Tagesordnung ist in jeder Sitzung den Mitgliedern des Ausschusses Gelegenheit zu geben, an den Vorsitzenden/die Vorsitzende oder an anwesende Sachbearbeiter/innen Anfragen über solche Gegenstände zu richten, die nicht auf der Tagesordnung stehen. Nach Möglichkeit sollen diese Anfragen sofort beantwortet werden. Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung beantwortet.

IV. Sitzungsniederschriften

§ 12

Form und Inhalt

1. Form und Inhalt der Niederschrift über die Sitzungen des Ausschusses bemessen sich nach Art. 54 Abs. 1 und 2 GO. Die Niederschriften sind jahrgangsweise zu binden.
2. Ist ein Mitglied des Ausschusses bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies besonders zu vermerken.
3. Neben der Sitzungsniederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

§ 13

Einsichtnahme und Abschrifterteilung

Die Mitglieder des Ausschusses und ihre Stellvertreter sowie die Vorsitzenden der Stadtratsfraktionen erhalten Abschriften der Niederschriften mit den in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüssen. Die Einsicht in die Niederschriften über öffentliche Sitzungen steht auch allen Gemeindebürgern frei (Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO).

V. Schlussbestimmungen

§ 14

Verteilung der Satzung für das Stadtjugendamt und der Geschäftsordnung

Der/die Vorsitzende händigt jedem Mitglied des Ausschusses je ein Exemplar der Satzung für das Stadtjugendamt und dieser Geschäftsordnung aus.

§ 15

In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.12.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 27.06.1996 außer Kraft.

Diese Geschäftsordnung wurde vom Jugendhilfeausschuss am 26.11.2008 beschlossen.

Geändert durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 18.04.2012

Geändert durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 25.06.2015